



Abwasserreglement

(Technischer Teil)

der

Gemeinde Widen

1. Januar 2022

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen	3
§ 1 Zweck.....	3
§ 2 Geltungsbereich.....	3
§ 3 Abwasseranlagen und Begriffe	3
§ 4 Aufgaben der Gemeinde	3
§ 5 Projekt- und Kreditbewilligung	3
§ 6 Gemeinderat.....	4
§ 7 Gewässerschutzstelle	4
§ 8 Kanalisationsplanung.....	4
§ 9 Öffentliche Abwasserleitungen	5
§ 10 Private Abwasseranlagen	5
§ 11 Abwassersanierung ausserhalb Bauzonen (Sanierungsleitungen)	5
§ 12 Dienstbarkeiten	5
§ 13 Abwasserkataster	6
II. Anschlusspflicht und Anschlussrecht	6
§ 14 Anschlusspflicht	6
§ 15 Anschlussrecht.....	6
§ 16 Bestehende Abwasseranlagen	6
§ 17 Anschlussfrist.....	6
III. Bewilligungsverfahren	7
§ 18 Gesuch für private Abwasseranlagen	7
§ 19 Gesuchsunterlagen	7
§ 20 Prüfungskosten.....	8
§ 21 Baubeginn, Geltungsdauer	8
§ 22 Projektänderung	8
§ 23 Abnahme, Inbetriebnahme, Pläne des ausgeführten Bauwerks.....	8
IV. Technische Ausführungsvorschriften	8
§ 24 Entwässerungssysteme	8
§ 25 Abwasser	9
§ 26 Nicht verschmutztes Abwasser	9
§ 27 Wenig verschmutztes Abwasser.....	9
§ 28 Übergangslösung ausserhalb Bauzonen.....	9
§ 29 Einleitungsbewilligung.....	10
§ 30 Landwirtschaftsbetriebe.....	10
§ 31 Haftung	10

V. Abgaben.....	10
§ 32 Finanzierung der Abwasseranlagen.....	10
VI. Rechtsschutz und Vollzug.....	11
§ 33 Beschwerde	11
§ 34 Vollstreckung, Verwaltungszwang.....	11
§ 35 Strafbestimmungen	11
VII. Schlussbestimmungen	11
§ 36 Inkrafttreten	11
§ 37 Übergangsbestimmungen	11

Die Einwohnergemeinde Widen, gestützt auf

- § 23 des Einführungsgesetzes zur Bundesgesetzgebung über den Schutz der Umwelt und Gewässer (EG Umweltrecht, EG UWR) vom 4. September 2007 und
- § 32 des Gesetzes über Raumentwicklung und Bauwesen (Baugesetz, BauG) vom 19. Januar 1993

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Die verwendeten Funktions-, Berufs- und Personenbezeichnungen beziehen sich auf alle Geschlechter, Personengemeinschaften und juristische Personen.

§ 1 Zweck

Das Abwasserreglement regelt die Durchführung von Massnahmen zum Schutze der Gewässer im Rahmen der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung.

§ 2 Geltungsbereich

Das Abwasserreglement findet Anwendung für alle im Gemeindegebiet anfallenden Abwässer und auf alle für die Sammlung, Ableitung Versickerung und Behandlung notwendigen Anlagen.

§ 3 Abwasseranlagen und Begriffe

Abwasseranlagen im Sinne des Reglements umfassen alle technisch erforderlichen Einrichtungen zur Sammlung, Ableitung, Versickerung und Behandlung des Abwassers.

§ 4 Aufgaben der Gemeinde

¹ Die Gemeinde plant, organisiert und überwacht die Abwasserbeseitigung und -reinigung auf dem ganzen Gemeindegebiet.

² Sie finanziert, erstellt, unterhält und saniert die öffentlichen Abwasseranlagen.

³ Sie sorgt für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, sofern die Zuständigkeit dazu nicht bei einer anderen Behörde liegt.

§ 5 Projekt- und Kreditbewilligung

Die Gemeindeversammlung bewilligt die Projektierungs- und Baukredite für die Erstellung, Erweiterung, Sanierung, Renovierung, Reparatur oder die Erneuerung der öffentlichen Abwasseranlagen gemäss Vorgabe der Verordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden, Gemeindeverbände und Gemeindeanstalten (Finanzverordnung, FiV) vom 19. September 2012.

§ 6 Gemeinderat

Der Gemeinderat ist insbesondere zuständig für:

- a) die kommunale Abwasserplanung;
- b) die Erstellung der erforderlichen öffentlichen Abwasseranlagen nach Grundlage des Generellen Entwässerungsplan (GEP) für Schmutzwasser und Sauberwasser im Rahmen der zur Verfügung stehenden Finanzmittel;
- c) die Erteilung von Bewilligungen für den Bau von Vorbehandlungsanlagen nach Zustimmung des Departements Bau, Verkehr und Umwelt des Kanton Aargau (DBVU) und zur Benützung der öffentlichen Kanalisationen mit Ableitung der verschmutzten Abwässer auf eine zentrale Abwasserreinigungsanlage;
- d) die Erteilung von Bewilligungen für die Versickerung von Niederschlags- und Fremdwasser bei Liegenschaften;
- e) die Beseitigung vorschriftswidriger Zustände.

§ 7 Gewässerschutzstelle

¹ Der Gemeinderat bestimmt die kommunale Gewässerschutzstelle, welcher insbesondere folgende Aufgaben übertragen werden:

- a) Kontrolle der Einhaltung von Einzelverfügungen, wobei nötigenfalls die Vollstreckung zu veranlassen ist;
- b) Abnahme der Hausanschlüsse, der hausinternen Abwasseranlagen sowie der Versickerungsanlagen;
- c) periodische Kontrolle der Kanalisationen inkl. Sonder- und Spezialbauwerke;
- d) periodische Kontrolle der öffentlichen Versickerungsanlagen;
- e) Mithilfe bei Abklärungen von Gewässerverschmutzungen, Fischvergiftungen und anderen Tatbeständen der Missachtung von Gewässerschutzvorschriften;
- f) Kontrolle der Abwasservorbehandlungsanlagen von Industrie und Gewerbe sowie Aufsicht über die Lagerung wassergefährdender Flüssigkeiten nach den Weisungen der kantonalen Abteilung für Umwelt;
- g) Führung des Abwasserkatasters gemäss § 22 Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässern (EG Umweltrecht, EG UWR) vom 4. September 2007.

² Der Gemeinderat regelt im Einzelnen die Aufgaben in einem Pflichtenheft. Er kann der Gewässerschutzstelle (Abteilung Bau und Planung) weitere Aufgaben und Befugnisse übertragen und entscheidet über den Beizug von Fachleuten.

§ 8 Kanalisationsplanung

¹ Grundlage für den Ausbau des Kanalisationsnetzes ist der auf die Ortsplanung ausgerichtete Generelle Entwässerungsplan (GEP).

² Die öffentlichen und privaten Abwasseranlagen sind im Einvernehmen mit der kantonalen Fachstelle zu planen, zu erstellen und periodisch zu kontrollieren. Projekte für Erneuerung und Renovierung sind vor Baubeginn durch die kantonale Fachstelle zu genehmigen.

§ 9 Öffentliche Abwasserleitungen

- ¹ Innerhalb der Bauzone werden in der Regel alle Abwasseranlagen bis zum Hausanschluss von der Gemeinde als öffentliche Kanalisation erstellt und unterhalten.
- ² Verträge über gemeinsame Abwasseranlagen mehrerer Gemeinden sind der kantonalen Abteilung für Umwelt zur Prüfung einzureichen. Sie treten mit der Zustimmung durch die Abteilung für Umwelt in Kraft.
- ³ Das Überbauen von kommunalen Abwasseranlagen mit Gebäuden oder Gebäudeteilen ist nicht zulässig. Ausnahmen sind nur im Einvernehmen mit der kantonalen Fachstelle gestattet.

§ 10 Private Abwasseranlagen

- ¹ Die Abwasseranlagen im Gebäude und die Leitung bis zur öffentlichen Kanalisation (Hausanschluss, Haussammelleitungen) ist vom Grundeigentümer zu erstellen, zu unterhalten, zu sanieren und zu erneuern. Diese Anlagen verbleiben in seinem Eigentum.
- ² Hausanschlüsse, die im öffentlichen Grund - insbesondere in Strassen - liegen, kann der Gemeinderat auf Kosten des Grundeigentümers erstellen, sanieren oder erneuern lassen.
- ³ Hausanschlüsse haben die gleichen Anforderungen zu erfüllen, wie sie an öffentliche Leitungen gestellt werden.
- ⁴ Die Versickerungsanlagen sind vom Grundeigentümer zu erstellen, zu unterhalten zu sanieren und zu erneuern. Diese Anlagen verbleiben in seinem Eigentum.
- ⁵ Bei neuen Gebäuden muss das Dachwasser und Sickerwasser bis zur Grundstücksgrenze getrennt vom verschmutzten Wasser abgeleitet werden.

§ 11 Abwassersanierung ausserhalb Bauzonen (Sanierungsleitungen)

- ¹ Im GEP wird die Abwassersanierung der Liegenschaften ausserhalb der Bauzonen festgelegt. Ausserhalb der Bauzonen ist im Trennsystem zu entwässern. Das Schmutzwasser ist via Sanierungsleitung ins Kanalnetz einzuleiten.
- ² Der Gemeinderat lässt sofern erforderlich die Sanierungsleitungen bauen, sobald die Finanzierung sichergestellt ist und die Genehmigung der kantonalen Fachstelle vorliegt. Zudem setzt er die Erschliessungsbeiträge fest.

§ 12 Dienstbarkeiten

- ¹ Die Durchleitungsrechte für Hausanschlüsse sind vor Baubeginn nach Art. 691 Schweizerisches Zivilgesetzbuch (ZGB) zu regeln und als Dienstbarkeiten im Grundbuch einzutragen.
- ² Wenn Abwasseranlagen als private Sammelleitungen gemeinsam genutzt werden, ist der Bau, Betrieb, Unterhalt und die Sanierung mittels eines Dienstbarkeitsvertrags zu regeln und im Grundbuch eintragen zu lassen. Der Gemeinderat kann dies auch bei bestehenden Anlagen nachträglich verlangen.

§ 13 Abwasserkataster

Die Eigentümer von Bauten und Anlagen, von denen Abwässer anfallen, haben der Gemeinde alle für die Führung des Abwasserkatasters erforderlichen Angaben unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

II. Anschlusspflicht und Anschlussrecht

§ 14 Anschlusspflicht

- ¹ Im Bereich der öffentlichen Kanalisation sind alle verschmutzten Abwässer anzuschliessen.
- ² Können Anlagen aus zwingenden Gründen nicht an die Kanalisation angeschlossen werden, so verfügt der Gemeinderat mit Zustimmung der kantonalen Fachstelle über eine andere Abwasserbeseitigung.

§ 15 Anschlussrecht

- ¹ Die Gemeinde ist verpflichtet, die verschmutzten Abwässer abzunehmen und der zentralen Reinigung (Abwasserreinigungsanlage) zuzuführen, soweit die Anlagen dazu ausreichen.
- ² Stetig fliessendes, unverschmutztes Wasser (Fremdwasser, siehe § 26) darf nicht an die Kanalisation angeschlossen werden.
- ³ Der Gemeinderat kann verlangen, dass wenig verschmutztes Niederschlagswasser versickert oder in ein Gewässer eingeleitet wird. Er holt die erforderliche kantonale Zustimmung ein.
- ⁴ Wer Abwässer einleiten will, das den Anforderungen an die Einleitung in die Kanalisation nicht entspricht, muss es vorbehandeln.

§ 16 Bestehende Abwasseranlagen

- ¹ Private Abwasseranlagen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements bereits an die öffentliche Kanalisation angeschlossen sind, aber den geltenden Vorschriften nicht entsprechen, sind zu sanieren.
- ² Bei Erweiterung und Umbau angeschlossener Gebäude sind vorschriftswidrige Anlagen zu sanieren und die im GEP vorgesehene Sauberwasserabtrennung zu realisieren, soweit es die Verhältnisse es erlauben.
- ³ Bei der Erneuerung oder Renovierung/Sanierung der öffentlichen Abwasseranlagen sind die privaten Anlagen auf ihren Zustand zu überprüfen und bei Bedarf zu sanieren. Die Prüfkosten gehen zu Lasten der Spezialfinanzierung Abwasser der Gemeinde.
- ⁴ Instandsetzungsarbeiten an privaten Anlagen sind durch den Eigentümer zu finanzieren.

§ 17 Anschlussfrist

Bestehende Gebäude sind spätestens innert einem Jahr nach Fertigstellung der öffentlichen Kanalisation anzuschliessen.

III. Bewilligungsverfahren

§ 18 Gesuch für private Abwasseranlagen

- ¹ Für die Erstellung und für jede Änderung einer privaten Abwasseranlage ist vor Beginn der Bauarbeiten dem Gemeinderat schriftlich, nach den Weisungen der Bauordnung, ein Gesuch einzureichen. In allen Fällen, in denen eine Behörde des Kantons oder des Bundes für die Bewilligung oder die Zustimmung zuständig ist, leitet der Gemeinderat das Gesuch an den Kanton weiter.
- ² Das Baugesuch für die Abwasseranlage ist ein Bestandteil des allgemeinen Baugesuchs. Das Bewilligungsverfahren ist gesamthaft durchzuführen.
- ³ Nutzungs- oder Zweckänderungen, bei denen die Menge und/oder die Art des Abwassers wesentlich verändert werden, sind ebenfalls bewilligungspflichtig.

§ 19 Gesuchsunterlagen

- ¹ Erforderliche Unterlagen und Angaben:
- Katasterplan 1:500 oder 1:200 der Liegenschaft mit Angabe der Strasse, Gebäudenummer, Parzellennummer, eingetragenem Hausanschluss sowie Lage der Gemeindekanalisation;
 - Kanalisationsplan, Grundriss 1:50 oder 1:100, mit Angaben sämtlicher Anfallstellen (unter Bezeichnung ihrer Abwasserart und Apparatenummer/Menge), Leitungsdurchmesser, Gefälle und Materialien;
 - Längensprofil von der Fallleitung bis zum öffentlichen Kanal.
- ² Einzutragen sind Fall- und Grundleitungen für Schmutz- und Niederschlagswasser, Versickerungsanlagen, Kontrollschächte, Bodenabläufe und Schlammfänger, Pumpen, Rückstausicherungen, und Entlüftungen. Drainageleitungen, Bäche und Bachleitungen. Entwässerung Zufahrt, Vorplätze, Dach usw.
- ³ Für Versickerungs- und Retentionsanlagen sind Detailpläne, mit Angaben über die Art und die Menge des zu versickernden Wassers sowie über die hydrogeologischen Verhältnisse erforderlich.
- ⁴ Fallen in einem Industrie- oder Gewerbebetrieb Abwässer aus Produktion oder Reinigung an, so hat der Gesuchsteller vor der Einleitung in die Kanalisation im Rahmen des Baugesuchsverfahrens den Nachweis zu erbringen, dass er die Vorschriften über Abwassereinleitungen einhalten kann. Dieser Nachweis kann mit dem Hinweis auf belegte Erfahrungswerte im eigenen Betrieb, auf erprobte Modellfälle oder mittels Fachgutachten erfolgen.
- ⁵ Sind zur Einhaltung der Einleitungsbedingungen betriebseigene Anlagen zur Abwasservorbehandlung erforderlich, so ist dafür eine Baubewilligung des Gemeinderates mit Zustimmung des kantonalen Departementes (BVU) notwendig. Vorbehalten bleiben Fälle, welche einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen.
- ⁶ Unvollständige Gesuche und nicht fachgerechte Pläne werden zur Verbesserung zurückgewiesen.

§ 20 Prüfungskosten

Ausser der Bewilligungsgebühr gemäss Gebührenreglement können dem Gesuchsteller auch Kosten für besonderen Prüfungsaufwand übertragen werden.

§ 21 Baubeginn, Geltungsdauer

Die Geltungsdauer der Baubewilligung richtet sich nach § 65 Gesetz über Raumentwicklung und Bauwesen (Baugesetz, BauG) vom 19. Januar 1993.

§ 22 Projektänderung

¹ Die bewilligten Anlagen sind gemäss den genehmigten Plänen auszuführen.

² Für Projektänderungen gilt § 52 Bauverordnung (BauV) vom 25. Mai 2011.

§ 23 Abnahme, Inbetriebnahme, Pläne des ausgeführten Bauwerks

¹ Die Vollendung der Anlagen ist dem Gemeinderat vor dem Eindecken zu melden. Dieser lässt die Anlagen prüfen und verfügt die Abänderung vorschriftswidriger Ausführungen.

² Die Ausführungsqualität der Leitungen ist mittels Kanalfernsehaufnahmen und Dichtigkeitsprüfungen zu kontrollieren. Die Unterlagen sind zusammen mit dem von allen Parteien unterschriebenen Abnahmeprotokoll und den Ausführungsplänen innert Monatsfrist dem Gemeinderat abzugeben.

³ Das Anschlussstück der Hausanschlussleitung an die öffentliche Kanalisation ist durch die Abteilung Bau und Planung der Gemeinde Widen separat abzunehmen (siehe Kapitel IV. Technische Ausführungsvorschriften).

⁴ Die Anlagen dürfen erst nach mängelfreier Abnahme in Betrieb genommen werden.

IV. Technische Ausführungsvorschriften

Für die technischen Ausführungsvorschriften sind folgende Richtlinien und Normen massgebend:

- Ordner „Siedlungsentwässerung“ der Abteilung für Umwelt des Kantons Aargau;
- Schweizerische Norm SN 592 000: Planung und Erstellung von Anlagen für die Liegenschaftsentwässerung des VSA (Verein Schweizerischer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute);
- Schweizer Norm SN 533 190, SIA 190: Kanalisationen;
- Richtlinie „Erhalt von Kanalisationen“ des VSA (1992).

§ 24 Entwässerungssysteme

¹ Innerhalb der Bauzone wird das Teil-Trennsystem angestrebt. Bei Neu- und Umbauten ist das unverschmutzte Abwasser von der Kanalisation abzutrennen.

² Das Baugebiet wird traditionell im Mischsystem entwässert. Dabei wird das verschmutzte und unverschmutzte Abwasser in derselben Leitung abgeleitet. Wo möglich ist das Mischsystem in das Teil-Trennsystem umzuwandeln.

§ 25 Abwasser

Als Abwasser gilt: Das durch häuslichen, industriellen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch veränderte Wasser, ferner das in der Kanalisation stetig damit abfliessende Wasser sowie das von bebauten oder befestigten Flächen abfliessende Niederschlagswasser.

§ 26 Nicht verschmutztes Abwasser

¹ Bei nicht verschmutztem Wasser handelt es sich um:

- a) Fremdwasser (Drainage- und Sickerwasser; Überlaufwasser von Quellen, Reservoirs, Brunnen; Grundwasser; Wasser aus Kühlanlagen, Klimaanlage, Wärmepumpen; Bachwasser);
- b) Dachwasser von Liegenschaften (Einschränkungen bei Industriebetrieben).

² Nicht verschmutztes Abwasser ist von der Kanalisation fernzuhalten und wie folgt zu beseitigen:

- 1. Priorität: Versickerung
- 2. Priorität: Einleitung in öffentliche Sauberwasserleitung/Versickerungsanlage
- 3. Priorität: Direkte Einleitung in ein Gewässer, mit Retention wo erforderlich

³ Die Versickerung richtet sich nach dem Generellen Entwässerungsplan (GEP).

⁴ Die Einleitung in die Kanalisation ist nur zulässig, sofern der Nachweis vorliegt, dass das nicht verschmutzte Abwasser weder versickert noch einer Sauberwasserleitung oder einem oberirdischen Gewässer zugeleitet werden kann.

§ 27 Wenig verschmutztes Abwasser

Strassen- und Platzwasser ist im Baugebiet grundsätzlich an die Mischwasserkanalisation anzuschliessen. Sofern es die Verhältnisse erlauben, kann das Strassen- und Platzwasser flächenförmig über die belebte Bodenschicht versickert werden (Entwässerung über Schulter).

- a) Strassen können, unter Berücksichtigung der nachbarschaftlichen Rechte, über die Schulter entwässert werden;
- b) Plätze, Hausvorplätze und Personenwagen-Parkplätze sind unter Berücksichtigung der nachbarschaftlichen Rechte über die Schulter zu entwässern oder durchlässig zu gestalten.

§ 28 Übergangslösung ausserhalb Bauzonen

¹ Solange die Abwässer nicht einer zentralen Abwasserreinigungsanlage (ARA) zugeleitet werden können, ist für das verschmutzte Abwasser ein dichter Stapelbehälter als Übergangslösung einzubauen. Das anfallende Schmutzwasser ist periodisch auf eine Abwasserreinigungsanlage abzuführen.

² Vor der Bewilligung ist die Zustimmung der kantonalen Fachstelle einzuholen.

§ 29 Einleitungsbewilligung

- ¹ Für die Benützung der öffentlichen Gewässer zur Einleitung von vorbehandeltem Abwasser und Sauberwasser bedarf es einer Bewilligung des Kantons (Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991). Die Eingabe hat an die Abteilung für Baubewilligungen (BVU) zu erfolgen.
- ² Die Nutzung zur Einleitung von vorbehandeltem Abwasser ist gebührenpflichtig gemäss Wassernutzungsabgabendeckret (WnD) vom 18. März 2008.

§ 30 Landwirtschaftsbetriebe

- ¹ Innerhalb der Bauzone sind die häuslichen Abwässer von landwirtschaftlichen Betrieben an die Kanalisation anzuschliessen.
- ² Ausserhalb der Bauzone sind die häuslichen Abwässer von landwirtschaftlichen Betrieben nur anzuschliessen, wenn die Bedingungen nach Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GSchG) vom 24. Januar 1991 Art. 12 Abs. 4 nicht eingehalten werden und der Anschluss zumutbar ist.
- ³ Der Gemeinderat kann nach Massgabe des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GSchG) vom 24. Januar 1991 mit Zustimmung der kantonalen Fachstelle Ausnahmen bewilligen.

§ 31 Haftung

- ¹ Die Prüfung und die Kontrolle der Anlagen durch die Kontrollorgane entbinden weder den Unternehmer noch den Bauleiter oder Bauherrn bzw. Grundeigentümer von der eigenen Verantwortung.
- ² Die Haftung der Gemeinde aus der Mitwirkung ihrer Organe im Bewilligungsverfahren und bei der Kontrolle richtet sich nach der kantonalen Verantwortlichkeitsgesetzgebung.
- ³ Wer durch seinen Betrieb, seine Anlagen oder seine Handlungen oder Unterlassungen ein Gewässer verunreinigt, haftet für den dadurch entstandenen Schaden gemäss eidgenössischer Gewässerschutzgesetzgebung. Darüber hinaus haftet er als Grund- und Werkeigentümer gemäss Art. 679 Schweizerisches Zivilgesetzbuch (ZGB) und Art. 58 Obligationenrecht (OR).

V. Abgaben

§ 32 Finanzierung der Abwasseranlagen

- ¹ Der Gemeinderat erhebt für die Deckung der Aufwendungen für Erstellung, Betrieb, Unterhalt und Sanierung/Renovation der öffentlichen Abwasseranlagen:
- a) Benützungsgebühren der Abonnenten;
 - b) Anschlussgebühren der Grundeigentümer;
 - c) Erschliessungsbeiträge der Grundeigentümer.
- ² Die Finanzierung der Abwasseranlagen ist in einem separaten Reglement (Gebührenreglement) festgelegt.

VI. Rechtsschutz und Vollzug

§ 33 Beschwerde

Gegen Verfügungen und Entscheide des Gemeinderates kann innert 30 Tagen seit Zustellung beim Departement Bau, Verkehr und Umwelt bzw. beim Regierungsrat des Kantons Aargau Beschwerde geführt werden.

§ 34 Vollstreckung, Verwaltungszwang

Für die Vollstreckung und den Verwaltungszwang gelten die §§ 76ff Gesetz über die Verwaltungspflege (Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRPG) vom 4. Dezember 2007.

§ 35 Strafbestimmungen

- ¹ Die Strafverfolgung wegen Vergehen gemäss Art. 70 - 73 Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GSchG) vom 24. Januar 1991 ist Sache der ordentlichen Strafverfolgungsbehörden. Der Gemeinderat erstattet Anzeige bei der Staatsanwaltschaft.
- ² Bei Übertretungen gemäss Art. 71 Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GSchG) vom 24. Januar 1991 erlässt der Gemeinderat im Rahmen seiner Bussenkompetenz einen Strafbefehl im Verfahren gemäss § 112 Gesetz über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesetz, GG) vom 19. Dezember 1978. In schwereren Fällen erstattet er Anzeige bei der Staatsanwaltschaft.
- ³ Die Anwendung von Art. 71 Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GSchG) vom 24. Januar 1991 auf die Übertretung einer Verfügung setzt voraus, dass in der Verfügung auf die Strafandrohung dieses Artikels ausdrücklich hingewiesen wird.

VII. Schlussbestimmungen

§ 36 Inkrafttreten

- ¹ Das Reglement tritt nach der Rechtskraft des Gemeindeversammlungsbeschlusses per 1. Januar 2022 in Kraft.
- ² Auf diesen Zeitpunkt ist das Abwasserreglement vom 22. Juni 1995 mit den jeweiligen Gebührentarifen aufgehoben.

§ 37 Übergangsbestimmungen

- ¹ Die Gebühren und Beiträge, deren Zahlungspflicht unter dem früheren Reglement eingetreten ist, werden durch das neue Reglement nicht berührt.
- ² Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens hängigen Gesuche werden nach den Vorschriften dieses Reglements beurteilt.

Abwasserreglement

1. Januar 2022

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am 18. November 2021.

IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Der Gemeindeammann:



Peter Spring

Der Gemeindegemeinderat:



Marcel Welti